

Gemeinschaftsmarketing Baden-Württembergik.pdf

Umstellungszeiten nach EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)

Anlage (zu § 3a Abs. 4 Satz 2)
Zoitraum vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist Fundstelle des Orlignallenter: BGBI. 12008, 506

IId. Nr	Tierart	Zeitraum
1	bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
2	bei kleinen Wiederkäuern	sechs Monate
3	bei Schweinen	vier Monate
4	bei milchproduzierenden Tieren	drei Monate
5	bei Geflügel für die Fleischerzeugung das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
6	bei Geflügel für die Eierzeitgungk den Süden	sechs Wochen.

Baden-Württemberg

Medieninformationen

Medien-ID	1448	
Titel	Merkblatt zu Umstellungsfristen Ohne Gentechnik	
Beschreibung		
Nutzungsrecht	-	
Originaldatei:	Merkblatt_Umstellungszeiten ohne Gentechnik.pdf	
Dateigröße:	65.7 KB	
Kategorien:	Anforderungen Tierische Produkte	
Kollektionen:		
Schlagwörter:	Merkblatt , Eigenkontrolle , tierische Produkte , Gentechnikfreiheit , Ohne Gentechnik	

16.07.2024 07:50:32 Seite 1 von 1